

Die steuerliche Außenprüfung

(Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ein Muss)

von Steuerberater Thorsten Peiler

In den zwei vorhergehenden Ausgaben wurde bereits über die Möglichkeiten und Gefahren des Zolls und der Steuerfahndung berichtet. Ebenfalls relevant und von den Unternehmern oft unterschätzt ist die steuerliche Außenprüfung - auch Betriebsprüfung genannt - durch das Finanzamt. In keinem anderen Bereich, von der Steuerfahndung abgesehen, greift die Finanzverwaltung so stark in die Sphäre des Steuerzahlers zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ein wie im Rahmen einer Betriebsprüfung. Der Sinn und Zweck der BP ist die Ermittlung und Beurteilung der steuerlich bedeutsamen Sachverhalte, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen.

Mittels Prüfungsanordnung kündigt das Finanzamt den



bevorstehenden Beginn der Prüfung an. Eine Begrün-

dung für die Prüfung ist nicht erforderlich. Auch muss weder ein Verdacht noch ein besonderer Grund vorliegen. Eine Größenbeschränkung gibt es ebenfalls nicht. So sind auch Prüfungen bei Klein- und Kleinstbetrieben zulässig und gängig.

Seit einigen Jahren ist die Finanzverwaltung zudem berechtigt, elektronische Unterlagen einzusehen



und sich die Buchhaltung in elektronischer Form zur Übernahme in ihr eigenes System geben zu lassen. Seit dem geben formelle Mängel in der Buchhaltung vermehrt Diskussionsstoff und - viel schlimmer - die Möglichkeit der Schätzung durch den Prüfer. Hierbei

wird die bisherige Buchführung verworfen und mit Hilfe einer Kalkulationssoftware ermittelt, welcher Umsatz aus dem Wareneinsatz unter Berücksichtigung der Preislisten zu generieren gewesen wäre. Dieser Umsatz, meist noch zusätzlich mit einem Sicherheitszuschlag versehen, wird der Besteuerung zu Grunde gelegt und führt zu horrenden und oft existenzbedrohenden,

aber dennoch vermeidbaren Mehrergebnissen.

Zu der langfristigen Vorbereitung gehören daher vor allem ordnungsgemäße Aufzeichnungen, in denen u. a. die typischen Fehler der Buchführung zu vermeiden sind.



Zu der kurzfristigen Vorbereitung zählt besonders, nochmals die Vollständigkeit der Belege und steuerlich relevanten Verträge zu prüfen. Im Hinblick auf die mögliche strafrechtliche Würdigung von Steuernachzahlungen sollte auch überprüft werden, ob alle Einnahmen, insbesondere im Bereich der Kapitaleinkünfte, erklärt wurden. Denn nur solange der Prüfer noch nicht mit der Prüfung begonnen hat, ist eine strafbefreiende Selbstanzeige möglich.

Auf jeden Fall macht es Sinn, einen steuerlichen Berater für die Vorbereitung und die Begleitung der Betriebsprüfung an seiner Seite zu haben.

Rechtsanwalt

Martin Ehlers

Fachanwalt für Steuerrecht

- Erstellung von Steuererklärungen aller Art -
- Vertretung vor den Finanzgerichten -
- Steuerstrafrecht -

Marktstraße 157 | 26382 Wilhelmshaven
Tel.: 04421/ 983938-0 | Fax: 04421/ 983938-4
eMail: ehlers@ra-ehlers.de | Web: www.ra-ehlers.de

fordern Sie uns!

Auf Ihre Zufriedenheit und Ihren Erfolg kommt es uns an!

Wir sind eine kleine Steuerberatungsgesellschaft und wir nehmen uns noch Zeit für Sie!

Ständige Fortbildungen sowie stetiger Gedankenaustausch mit unseren überregionalen Kooperationspartnern sichern Ihnen die entsprechende Kompetenz, die Sie von Ihrem Steuerberater erwarten.

Unser Tätigkeitsbereich umfasst neben den üblichen Tätigkeiten eines Steuerberaters noch ein breites Spektrum an weiteren individuellen Leistungen für Sie.

Wenn auch Ihnen Ihr wirtschaftlicher Erfolg wichtig ist, sprechen Sie mit uns, fordern Sie uns!

WSW

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kontakt
Dodoweg 17
26386 Wilhelmshaven

Fon 04421 . 4006-5
Fax 04421 . 4006-66
E-Mail info@e-wsw.de

Geschäftsführer
Steuerberater Thorsten Peiler

Bürozeiten
Mo-Mi: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Do: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Fr: 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
und nach Vereinbarung

www.e-wsw.de